

Gemeinderatssitzung vom Donnerstag, 7. Juli 2022 - öffentliche Sitzung (mit Hintergrundinformation)

TOP 3 Informationen mit Beschlussfassung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Attenhofen

Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen dar. Jeder Fläche in einem Gemeindegebiet wird eine Nutzung zugewiesen, z.B. Wohnflächen, Gewerbeflächen, Grünflächen oder eine andere Nutzung. Längst vorhandene und in der Erschließungsphase befindliche Baugebiete findet man im aktuellen Flächennutzungsplan noch als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Höchste Zeit also, den Flächennutzungsplan nach über 20 Jahren mal anzupassen und zu überarbeiten. Bürgermeister Stiglmaier teilte mit, dass hierzu im Vorfeld eine Besichtigung der Ortsteile mit Vertretern der Baugenehmigungsbehörde stattfand.

ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm merkte an, dass das für die Ortsentwicklung zuständige Gremium ausschließlich der Gemeinderat sei. Denn die Planungshoheit liege nun einmal bei der Gemeinde. Er wies darauf hin, dass die Gemeinde Attenhofen auch über einen beratenden Bauausschuss verfüge, der nach seiner Geschäftsordnung für derlei Planungen zuständig sei. Nämlich für Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde, Angelegenheiten des Bau- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, ferner Baugenehmigungen bzw. Bauanträge, Straßengrundabtretungen und Erschließungsbeiträge. Schramm erwähnte, dass der Bauausschuss zumindest während seiner Mitgliedschaft im Gemeinderat diesbezüglich noch nie getagt habe. Er wünsche sich, dass, anders als es seiner bisherigen Erfahrung entspricht, der Gemeinderat sich frühzeitig umfassend mit einer solch komplexen Planung befassen könne und nicht erneut nur weitestgehend vorgekaute Vorlagen von der Verwaltung bzw. einem Planungsbüro erhalte, wie dies bei den jüngsten Bauleitplanung aus Schramms Sicht der Fall war.

Nach den Worten des Bürgermeisters soll das Thema Flächennutzungsplan während der Planungsphase mehrfach im Gemeinderat eingebracht und sollen auch die Bürger explizit angehalten werden, eigene Vorschläge einzubringen. Insofern der Bürgermeister hiermit nur die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich einer schriftlichen Beteiligung der Öffentlichkeit meint, dann ist dies aus Sicht des ÖDP-Gemeinderats bei Weitem nicht genug. Vielmehr sollte, worauf er im Zusammenhang mit Bauleitplanungen bereits hingewiesen hat, der Bürger im Vorfeld der Planungen umfassend über die Planungsabsichten informiert und mit eingebunden werden. Ob dies mit dem Flächennutzungsplan der Fall sein wird, bleibt abzuwarten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Fortschreibung des Flächennutzungsplans und beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten.

TOP 4 Auftragsvergabe der Erschließungsarbeiten "Fuchswinkel II", sowie Sanierungsarbeiten von Gehwegen in Walkertshofen

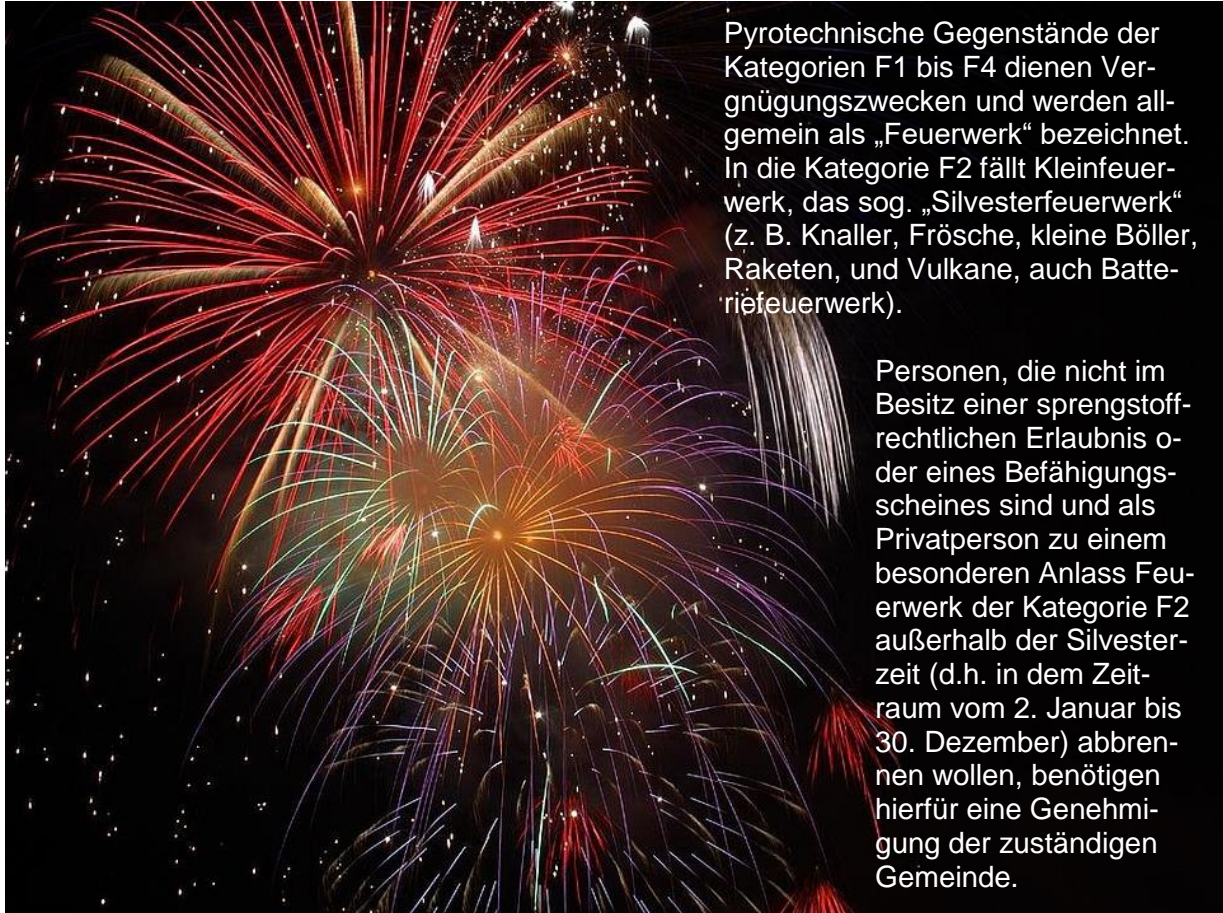
Mit einem Bruttoangebotspreis von etwa 681.000 Euro ging die Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH aus Mallersdorf-Pfaffenberg als günstiger Bieter aus der Ausschreibung für die Erschließung des Baugebiets Fuchswinkelstraße II und die Sanierungsarbeiten Gehweg Hauptstraße, Walkertshofen, hervor. Die Gehwegarbeiten schlagen hier mit knapp 109.000 Euro brutto zu Buche. Für den Baubeginn ist lt. Ausschreibung August 2022 und für das Ende Dezember 2022 ins Auge gefasst.

TOP 6 Beschlussfassung über das generelle Verbot zum Abbrennen von Feuerwerken im Gemeindebereich

Zu Silvester besonders viel Lärm zu veranstalten, reicht bis in die Zeit der Germanen zurück. Diese vertrieben zum Jahreswechsel Dämonen und böse Geister mit ohrenbetäubendem

Lärm. Dazu benutzten sie Rasseln, Dreschflügel und sogar Peitschen. Später im Mittelalter verwendeten die Menschen Pauken, Trompeten und Glockengeläut, um sich vor den Schergen des Teufels und bösen Geistern im neuen Jahr zu schützen.

Zum Thema Feuerwerk ist auf den Seiten der Bayerischen Staatsregierung zu lesen (<https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/03443137282>):



Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 bis F4 dienen Vergnügungszwecken und werden allgemein als „Feuerwerk“ bezeichnet. In die Kategorie F2 fällt Kleinf Feuerwerk, das sog. „Silvesterfeuerwerk“ (z. B. Knaller, Frösche, kleine Böller, Raketen, und Vulkane, auch Batteriefeuerwerk).

Personen, die nicht im Besitz einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines sind und als Privatperson zu einem besonderen Anlass Feuerwerk der Kategorie F2 außerhalb der Silvesterzeit (d.h. in dem Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember) abbrennen wollen, benötigen hierfür eine Genehmigung der zuständigen Gemeinde.

Nur im Zeitraum vom 31. Dezember bis 1. Januar muss das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F2 nicht genehmigt werden.

Auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht kein Anspruch.

Die gesetzlichen Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)
- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)

Über dieses Thema war in der nichtöffentlichen Sitzung vom Mai 2022 bereits gesprochen worden. Danach soll die Gemeindeverwaltung künftig keine Ausnahmen für das Abbrennen von Feuerwerken in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember mehr zulassen. Nach dem Gesetz sind Personen mit einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis oder einem Befähigungsschein zum Abbrennen eines Feuerwerks der Kategorie F2 hiervon nicht betroffen.

Zwar lag es auch bisher im Ermessen der Gemeindeverwaltung, unter Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen das Abbrennen von Feuerwerken außerhalb des Jahreswechsels zu untersagen, nun also sollte diese auch noch den Rückhalt vom Gemeinderat Attenhofen erhalten. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

TOP 7 Aussprache zum weiteren Vorgehen der Nahversorgung im Gemeindebereich Attenhofen

Für die Nahversorgung schlägt der Bürgermeister, nachdem das Thema Dorfladen aufgrund der ausbleibenden Förderung auf Eis gelegt ist, einen Lieferdienst durch die Firma REWE in Mainburg vor. Der Mainburger Marktleiter stellte in der Mai-Sitzung ein entsprechendes Online-Bestellkonzept und seinen Lieferdienst vor. Mit 5 Euro pro Lieferung soll sich die Gemeinde Attenhofen nach den Vorstellungen des 1. Bürgermeisters beteiligen. 2. Bürgermeister Senger schlug eine Deckelung von 2.500 Euro pro Jahr vor.

REWE ist der zweitgrößte Lebensmitteleinzelhändler in Deutschland. REWE Group rangiert unter den Top 20 der größten Unternehmen Deutschlands. Der Umsatz des REWE Konzerns belief sich im Geschäftsjahr 2021 auf 69 Mrd. Euro. REWE Group teilt ihre Vertriebslinien in die Kategorien Handel Deutschland, Handel International, Fachmarkt, Touristik und Sonstige.

Bevor der Bürgermeister den Gemeinderat zu einem diesbezüglichen Beschluss zur Unterstützung dieses offenbar finanzkräftigen und stets auf Expansion ausgerichteten Global Players auffordern konnte, meldete sich ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm zu Wort und äußerte rechtliche Bedenken. Erst müsse geklärt werden, ob es einer Gemeinde überhaupt gestattet sei, ein einzelnes Unternehmen auf diese Weise zu unterstützen. Daher wurde der Beschluss zunächst zurückgestellt. Der Bürgermeister beabsichtigt, entsprechende Auskünfte einzuholen.

TOP 9 Sonstiges



Schramm sprach eine kürzliche Sanierungs- bzw. Reparaturmaßnahme an der Straße von Pötzmes Richtung Auerkofen an. Südlich und bislang parallel zu dieser Straße verläuft der Auerkofener Graben, ein im Normalfall wenig wasserführender Bachlauf. Doch bei letzten Starkregenereignis im Juni hatte dieser die Straßenböschung über mehrere Meter Länge abrutschen lassen. An den Bachlauf grenzt ein gesetzlich (Art. 16 Abs. 1

Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)) vorgeschriebener Gewässerrandstreifen zu einem landwirtschaftlichen Grundstück an.

Selbstverständlich musste die Straßenböschung zur Stabilisierung der Straße rasch wiederhergestellt werden. Wiederhergestellt? Nein - vielmehr hatte der Bürgermeister offensichtlich veranlasst, die Böschung nun im Vergleich zum früheren Zustand zu verbreitern und mit locker aufgelegten Schottersteinen zu sichern.

Darauf angesprochen, war der Bürgermeister der Meinung, dass sich der Bachlauf, nachdem die Böschung abgerutscht sei, auf völlig natürliche Weise ein neues Bett gesucht habe. Die Böschungsbreite sei sozusagen dem neuen Verlauf angepasst worden. Irgendeine Verantwortung der Gemeinde dafür, dass nun der vorgeschriebene Gewässerrandstreifen schmaler geworden sei, wies er zurück.

Nun - demnächst wird sich die Gemeinde wohl mit dem Art. 10 des Bayerischen Wassergesetzes auseinandersetzen müssen. Der lautet:

(1) Hat ein Gewässer durch natürliche Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen, so sind die davon Betroffenen insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

Unter Berufung darauf kann nun also der betroffene Landwirt ohne Weiteres den ursprünglichen Verlauf selbst wiederherstellen. Ob die Gemeinde dann irgendein Interesse an den Tag legen wird, sich daran zu beteiligen, wird man sehen.

Übrige Tagesordnungspunkte

- TOP 1** Genehmigung der Niederschrift vom 17.05.2022
- TOP 2** Bauantrag
- TOP 2.1** Abriss eines Nebengebäudes und Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage, Gemarkung Attenhofen
- TOP 5** Auftragsvergabe der Metallstegarbeiten über den Wangenbach beim Sportplatz in Walkertshofen
- TOP 8** Berichterstattung von gemeindlichen Baustellen